

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 18. April 1994

G 5 i Zell. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung (G 13 i) Oberwald. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im hydrogeologischen Bericht über die Melioration Wildberg vom 31. Oktober 1993 erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Oberwald, welche zwei Laufbrunnen in der Gemeinde Zell mit Trinkwasser speist. Das Ingenieurbüro Winkler + Partner AG, Effretikon, unterbreitete die Schutzzonenakten am 17. Dezember 1993 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 31. Dezember 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Februar 1994 setzte der Gemeinderat Zell die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 14. März 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Zell keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Oberwald gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Zell.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Zell vom 7. Februar 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Oberwald und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 990/46-109 im Massstab 1:2'000 vom 7. Dezember 1993
- Schutzzonenreglement der Quelle Oberwald vom Dezember 1993.

II. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8486 Rikon (unter Beilage von 2 Exemplaren der Schutzzonenakten), die Wasserversorgung Zell, zHv Herrn H. Feller, Sonnenbuckstrasse 11, 8483 Kollbrunn, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 18. April 1994
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

